**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic

grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

**Band:** 17 (1957-1958)

Heft: 3

**Rubrik:** Amtlicher Teil = Parte officiale

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 11.12.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Amtlicher Teil / Parte officiale

### Schulärztlicher Dienst

Die Schulräte werden ersucht, dafür besorgt zu sein, daß in Fällen, in denen ein Schulkind in eine andere Schule übertritt, die im Schularztdienst verwendete persönliche Schülerkarte des Kindes (mit eventuellen Beilagen) dem neuen Schularzt übergeben wird. Die Schülerkarte soll den jeweiligen Schularzt über den Gesundheitszustand eines Schulkindes orientieren.

### Servizio medico scolastico

Si raccomanda ai consigli scolastici di provvedere nei casi in cui uno scolaro passa ad un'altra scuola che venga consegnata al nuovo medico scolastico la scheda personale dell'allievo (con event. allegati) usata nel servizio medico scolastico. La scheda scolastica deve servire d'informazione al medico scolastico di servizio sullo stato di salute dello scolaro.

Chur, im März 1958

Das Erziehungsdepartement

## Lehrerversicherungskasse

Am 20. Dezember 1957 hat der Kleine Rat eine neue Verordnung über die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer erlassen. Da gemäß Großratsbeschluß vom 29. Mai 1957 die Renten von 2800 auf 4200 Franken erhöht wurden, mußten für die genügende Finanzierung der Kasse nach dem Gutachten des Versicherungsfachmannes neben den ordentlichen Prämien für neueintretende Mitglieder Eintrittsgelder und für bereits am 1. Oktober 1957 der Kasse angehörende Mitglieder Nachzahlungen eingeführt werden. Art. 41 der Verordnung lautet:

«Die am 1. Oktober 1957 der Versicherungskasse angehörenden Aktivmitglieder, mit Ausnahme der Sparversicherten gemäß Abs. 2, haben für den Einbau der erhöhten Rentenansätze folgende einmalige Nachzahlungen zu leisten:

Jahrgänge	1932 und spätere	200	Franken
Jahrgänge	1922—1931	300	Franken
Jahrgänge	1912—1921	400	Franken
Jahrgänge		500	Franken
	1901 und frühere	600	Franken

Von den Mitgliedern, die bei ihrem Eintritt in die Kasse altershalber der Sparversicherung zugewiesen worden sind, werden diese Beiträge nicht erhoben.

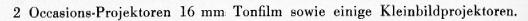
Bei Eintritt eines Versicherungsereignisses allenfalls noch ausstehende Nachzahlungen sind in zweckdienlicher Art mit den ersten Kassenleistungen zu verrechnen. Mitglieder, die im Schuljahr 1957/58 stillstehend sind, leisten die Nachzahlung beim Wiedereintritt in den aktiven Schuldienst.

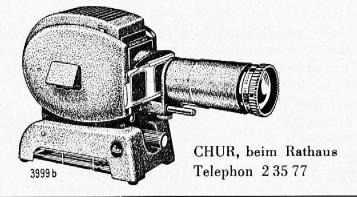
Den derzeitigen Selbstzahlern steht es frei, auch in Zukunft gemäß Verordnung von 1955 versichert zu bleiben. Im Falle der Pensionierung werden zu ihren Renten die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet wie zu den Renten, die vor dem 1. Oktober 1957 entstanden sind.»

Die Nachzahlungen werden in zwei jährlichen Raten eingezogen, d. h. von der kantonalen Lehrergehaltszulage in Abzug gebracht. Die erste Rate in der Höhe der Hälfte des geschuldeten Gesamtbetrages wird von der letzten, am 31. März 1958 fälligen, Rate der kantonalen Gehaltszulage abgezogen; die zweite Rate wird im Schuljahr 1958/59 verrechnet. Wir weisen darauf hin, daß diese Nachzahlung nach Art. 8 Abs. 2 der Verordnung einem allenfalls aus der Kasse austretenden Lehrer erstattet wird.

Es sei bemerkt, daß diese Nachzahlungen im Interesse einer stabilen Basis der Lehrerversicherungskasse, also im Interesse des Schutzes der gesamten Lehrerschaft im Alter, unumgänglich sind und als Beitrag der ältern Lehrer, die ohne die dauernd höheren Prämien Anspruch auf die erhöhte Rente haben, gerechtfertigt sind.

Das Erziehungsdepartement







Wir bitten die amtierenden Lehrerinnen und Lehrer, bei Stellenwechsel die Adreßänderung (neue und alte Adresse) dem Kassier des BLV, Chr. Brunold, zu melden.